

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)91c



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

anlässlich der Anhörung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)

am 15. Juni 2020

Berlin, 08.06.2020

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand – Fachstelle: Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (**ver.di**) **begrüßt ausdrücklich** die Intention der Bundesregierung, durch einen Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten und diesen im SGB VIII zu verankern. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, die infrastrukturellen Leistungen für Kinder über die Kinder- und Jugendhilfe abzusichern.

Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft vertritt Arbeitnehmer*innen, die auf gute und verlässliche Angebote zur Bildung und Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, um ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Und wir vertreten die Beschäftigten in dem gesamten Bereich der Sozialen Arbeit, zu dem auf Grund der geplanten gesetzlichen Einbindung des Rechtsanspruchs in das SGB VIII auch das pädagogische, administrative und technische Personal gehört, welches diesen Rechtsanspruch realisieren wird.

Wie wichtig es ist, diese unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen, zeigt die aktuelle schwierige Situation der Kindertageseinrichtungen (einschließlich der sozialpädagogischen Angebote für Kinder über sechs Jahren), in denen der Gesundheitsschutz für Kinder und Beschäftigte in vielen Fällen nicht gewährleistet werden kann und auf der anderen Seite die klare Erwartung der Eltern, dass endlich wieder eine verlässliche Versorgung, Betreuung und Bildung sichergestellt wird.

Augenblicklich wird deutlich, was über Jahrzehnte versäumt und durch ver.di immer wieder gefordert wurde:

- die Realisierung familienfreundlicher Arbeitszeitmodelle, die Vätern und Müttern gleichermaßen ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Familienleben miteinander zu vereinbaren,
- ausreichende Platzkapazitäten und den Bedarfen angemessene Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen für alle Kinder von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit,
- qualitative Strukturstandards der Kindertageseinrichtungen (Fachpersonalschlüssel, Unterstützungssystem, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Räume, usw.), die es den Fachkräften verlässlich ermöglichen, ihre (sozial-)pädagogische Arbeit (Bildung, Erziehung, Betreuung, Begleitung und Beratung) mit den Kindern und Eltern leisten zu können.

In der Corona-Pandemie zeigt sich, dass keines dieser Erfordernisse bislang für Kinder, Mütter, Väter und die Beschäftigten zufriedenstellend realisiert wurde.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder während der Grundschulzeit ist nach der Einführung der Rechtsansprüche für die jüngeren Kinder (1996: Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung, 2013: Kinder von 0 bis 3 Jahren) folgerichtig und dringend notwendig, denn der Tag der Einschulung stellt für viele Eltern einen deutlichen Einschnitt in ihre beruflichen Möglichkeiten dar und manifestiert gleichzeitig herkunftsabhängige Bildungsunterschiede, da die Begleitung der Entwicklung und des Lernens der Kinder außerhalb des Schulkontextes ausschließlich von den Möglichkeiten der Familien abhängt. D.h. es ist dringend geboten, dass das zuständige Ministerium einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Einführung eines Rechtsanspruchs vorlegt, wenn dieser, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, zum Jahr 2025 realisiert werden soll und die Kinder im Schulkindalter 19 Jahre nach den drei- bis sechsjährigen Kindern und 12 Jahre nach den null- bis dreijährigen Kindern endlich auch verlässlich berücksichtigt werden sollen.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs verpflichtet Bund, Länder und Kommunen dazu, diesen auch einzulösen!

Verbindliche qualitative Standards

Die Erfüllung der Ansprüche ist, wie oben dargelegt, schon bei den 1996 und 2013 eingeführten Rechtsansprüchen nicht umfassend und verlässlich gelungen. Die Einführung und Erfüllung eines Rechtsanspruchs für Kinder über sechs Jahren stellt sich deutlich problematischer dar als die Einführung des Rechtsanspruchs für die Kinder unter drei Jahren (2013), da die Landschaft der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote für die Schulkinder sehr viel heterogener und bislang kaum mit rechtsverbindlichen qualitativen Standards und mit geringen finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII geht zwar mit einigen Standards wie z.B. dem Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII) einher. Doch wie die Kita-Gesetze in den Ländern zeigen, benötigt die Gewährleistung pädagogischer Qualität gesetzlich verbindlich geregelte Rahmenbedingungen. Diese sind auch für die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs der Kinder über sechs Jahren erforderlich, um pädagogische Qualität und gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Um Bildungsbenachteiligung entgegenzuwirken, ist der Zugang zum ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot für die Eltern kostenfrei zu gestalten.

Höhe des Sondervermögens und dauerhafte Beteiligung des Bundes

Ein Sondervermögen als Finanzhilfe für die Länder für den notwendigen quantitativen und qualitativen **investiven** Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote einzurichten, ist ein richtiger Schritt.

Die Gewerkschaft ver.di kritisiert, dass das enthaltene Finanzvolumen jedoch deutlich zu niedrig angesetzt ist. Am Beispiel des Kita-Ausbaus und des Rechtsanspruchs der unter 3-jährigen Kinder wird deutlich, dass eine mangelhafte Finanzausstattung zu Lasten der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und zu Lasten der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten geht. Auch die durch das Konjunkturpaket in Aussicht gestellte Erhöhung der Mittel um 2 Mrd., die gleichzeitig auch in die digitale Ausstattung der Schulen fließen soll, wird nicht ausreichen. Denn nicht nur die Investitionen sind zu berücksichtigen, sondern insbesondere der dauerhafte Betrieb.

Beim Betrieb der Kindertageseinrichtungen und ihrer pädagogischen Qualität zeigt sich deutlich, in welchem hohen Maße diese von der Kassenlage der Länder und Kommunen abhängig sind. Das Recht auf gleichwertige Lebensverhältnisse ist hier nicht realisiert.

ver.di fordert daher die Anhebung des Sondervermögens auf mindestens 4 Mrd. € und die dauerhafte Beteiligung des Bundes an dem Betrieb der sozialpädagogischen Einrichtungen und Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit.

Fachkräftebedarf

Aufgrund des Umfangs des notwendigen Ausbaus - das Deutsche Jugendinstitut (DJI) geht insgesamt von ca. 820.000 bis 1,1 Mio. Plätzen¹ aus - sind nicht nur die Investitions- und Betriebskosten für die Infrastruktur der Kindereinrichtungen (Grundschulen und Horte), sondern

¹ DJI (11.10.2019): Kosten für zusätzliche Ganztagsangebote von Grundschulkindern steigen. Online unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/kosten-fuer-zusaetzliche-ganztagsangebote-von-grundschulkindern-steigen.html>. Entnommen am 08.06.2020.

auch die Investitionen in den Aufbau des Personals und deren kontinuierliche Ausbildung zu berücksichtigen. Mittel dafür sind umfassend zur Verfügung zu stellen.

Der vom DJI zugrunde gelegte Personalschlüssel von 1:10 (Fachkraft: Kinder), den wir ausdrücklich begrüßen, erfordert die Ausbildung von ca. 100.000 Fachkräften bis zum Jahr 2025.

Gleichzeitig gilt es, dem aktuellen und zukünftigen Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Kindertageseinrichtungen, zu begegnen.

Damit die Realisierung des Rechtsanspruchs der Kinder im Grundschulalter im Jahr 2025 gelingt, sind dringend erhebliche Anstrengungen im Ausbildungssystem der sozialen Berufe notwendig. Diese sind auf allen Ebenen des Ausbildungssystems zu realisieren, z.B. durch:

- Stärkung des Lernortes Praxis, Kapazitäten für die Anleitung der Berufsfach- und Fachschüler*innen, finanzielle Unterstützung der Träger für die Begleitung der Ausbildung, bessere Verzahnung der Lernorte Berufsfachschule/Fachschule und der sozialpädagogischen Praxiseinrichtungen, Ausbildung von Erzieher*innen/Kindheitspädagog*innen zu Praxisanleiter*innen und damit zu Expert*innen für Erwachsenenbildung,
- Ausbildungsvergütung für Berufsfach- und Fachschüler*innen, Abschaffung des Schulgeldes,
- Weiterqualifizierung vorhandener Assistenzkräfte (Kinderpfleger*innen und Sozialassistent*innen zu Erzieher*innen),
- Ausbau der Kapazitäten in den Studiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik, sowohl in den Bachelor- als auch Masterstudiengängen,
- Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften, z.B. durch akademisch gebildete Praktiker*innen (z.B. Fachberater*innen, Fortbildner*innen mit Masterabschlüssen),
- Ausbau der Berufsfach- und Fachschulkapazitäten bei Gewährleistung der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK 2002, 2011),
- von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Umschulungen zur/zum Erzieher*in für Beschäftigte aus anderen Branchen,
- Ausbau der Kapazitäten und Eröffnung neuer Standorte an den Universitäten für das Lehramt an berufsbildenden Schulen/Sozialpädagogik,
- Promotionsprogramme zur Gewinnung professoralen Nachwuchses für die o.g. Studiengänge.

Insbesondere müssen die Kultusministerkonferenz, die Jugendministerkonferenz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung dafür sorgen, dass die Ausbildungslandschaft der sozialpädagogischen Berufe geordnet wird und die Berufe eine stärkere Konturierung erfahren.

Gerade die Erzieher*innenausbildung, die das Rückgrat des gesamten Systems der Kinder- und Jugendhilfe bildet, bedarf einer eindeutigen Kontur und damit der Möglichkeit einer beruflichen Identität und Attraktivität des Berufes.

Daher plädiert ver.di für die Entwicklung einer deutschlandweiten einheitlichen Ausbildung zur/zum Erzieher*in mit folgenden Standards:

- Ausbildungsniveau DQR Level 6
- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsvergütung/Schulgeldfreiheit
- Geprüfte Kompetenz und Zeitressourcen der Ausbilder*innen

- Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb
- Sozialpartnerschaftliche Gestaltung auf allen Ebenen (Curricula, Prüfung, Forschung).

Dies würde neben der weiteren erforderlichen monetären Aufwertung der Berufsgruppe innerhalb des TVöD einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Berufes leisten.

Um die Weiterentwicklung der Ausbildung und den Ausbau der verschiedenen Ebenen des sozialpädagogischen Ausbildungssystems zu befördern, sollte der Bund die Länder finanziell unterstützen und Anreize schaffen, die Ausbildungsstrukturen auf Dauer gut zu etablieren und damit die Deckung des Bedarfs an sozialpädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe, auch für den im Gesetzentwurf fokussierten Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter, zu sichern.

Zusammenfassung

Damit der Rechtsanspruch für schulpflichtige Kinder auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung realisiert werden kann, sind die Länder durch den Bund nicht nur bei den Investitionen in Steine zu unterstützen, sondern ist der Bund gefordert,

- **die Mittel des Sondervermögens auf mindestens 4 Mrd. € anzuheben,**
- **sich dauerhaft an der Finanzierung der sozialpädagogischen Bildungs- und Betreuungsangebote zu beteiligen,**
- **für verbindliche Qualitätsstandards zu sorgen**
- **und parallel die genauso notwendigen Investitionen in den Ausbau des Ausbildungssystems und die Finanzierung der Ausbildung der benötigten sozialpädagogischen Fachkräfte zu leisten.**